

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 27. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. März 2025)

zum Thema:

Projekt Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche

und **Antwort** vom 18. März 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2025)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21855
vom 27. Februar 2025
über Projekt Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Projekt Kurzzeitwohnen war Bestandteil der Koalitionsvereinbarung. Der Fachbeirat Care Management hatte zudem eine Empfehlung für das Angebot in Berlin ausgesprochen. Im Sommer 2024 veranstaltete die Cooperative Mensch eG einen Fachtag zum Projekt mit den beteiligten Akteuren (u.a. auch Staatssekretärin Ellen Haußdörfer, zudem gab es ein Grußwort der Senatorin Günther-Wünsch, in dem die Realisierung des Projekts zugesagt wurde). Außerdem gab es eine Leistungsbeschreibung. Derzeit ist unbekannt, was mit den geplanten Mitteln geschieht. Eingestellt in die Planung waren für das Projekt 2025 in Berlin 800 000 Euro. Die Angehörigen und am Fachtag beteiligten Organisationen interessieren sich sehr für den Verlauf des Projekts. Um die Zukunft unseres Projektes zu erörtern, stellen wir dem Senat folgende Fragen.

1. Wie gestaltet sich die aktuelle Planung des Senats zum Thema Kurzzeitwohnen?
2. Wie ist der aktuelle Status des Projektes, wird das Projekt dauerhaft ausgesetzt oder nur temporär?
3. Wann ist die Veröffentlichung des Interessenbekundungsverfahrens geplant?

Zu 1. bis 3.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) wurde vom Hauptausschuss gebeten, zum Ende des Jahres 2024 das Konzept zum Kurzzeitwohnen vorzulegen.

Die für SenBJF hat die Erarbeitung eines Konzeptes zum Kurzzeitwohnen geprüft. Mittel für dieses Angebot stehen im Einzelplan 10 für 2025 in Höhe von 800.000 € im Kapitel 1045, Titel 68435, TA 7 für ein zuwendungsfinanziertes Projekt zur Verfügung. Grundlage der Prüfung und Beurteilung eines solchen Konzeptes sind die „Empfehlungen zum Kurzzeitwohnen im Land Berlin für versorgungsintensive Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ des Fachbeirats Care Management von 12.12.2022¹ sowie Erfahrungen aus anderen Bundesländern.

Angebot Kurzzeitwohnen

Das Angebot „Kurzzeitwohnen“ soll sich an die Zielgruppe sogenannter versorgungsintensiver junger Menschen richten. Hierbei handelt es sich um Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 0 bis 27 Jahren mit einem Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 gemäß § 15 Sozialgesetzbuch – Elftes Buch (SGB XI), die im familiären Umfeld von Eltern oder Verwandten betreut und gepflegt werden. Dazu gehören u. a. junge Menschen mit komplexen Entwicklungsstörungen und intensivem Förder- und Betreuungsbedarf und/oder komplexer medizinischer Grunderkrankung sowie erhöhtem Grund- und Behandlungspflegebedarf und dauerhafter intensivmedizinischer Behandlungspflege. Gleichzeitig kann es sich um junge Menschen handeln, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen gemäß § 2 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) haben.

Unter Kurzzeitwohnen wird die temporäre Pflege und Betreuung von jungen Menschen für kurze Zeiten von wenigen Tagen bis Wochen in einer stationären Einrichtung verstanden. Das Kurzzeitwohnen grenzt sich von der Kurzzeitpflege insofern ab, dass zusätzlich mögliche Leistungen der Teilhabe wie tagesstrukturierende und pädagogische Freizeitangebote enthalten sind.

Vordringliches Ziel eines Angebotes „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ist die Entlastung und langfristige Resilienzstärkung der pflegenden Angehörigen und damit insbesondere der Erhalt der Stabilität des Familiensystems. Den pflegenden Angehörigen wird somit die Möglichkeit gegeben, vorübergehend eigene

¹ <https://www.fachbeirat-caremanagement.de/veroeffentlichungen.html>

familiäre Prioritäten abdecken zu können bzw. unbelastet für die eigene Erholung zu sorgen.

Hierzu gehören beispielsweise:

- Kurzfristige Kriseninterventionen
- Vorbereitung des Übergangs in die häusliche Versorgung nach einem Klinikaufenthalt
- Individuell geplante Betreuungszeit und notwendige Entlastung (z. B. Wochenendbetreuung oder Krankenhausaufenthalte der Betreuungspersonen o. ä.) auch außerhalb der Ferien.

Das Angebot des „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ soll analog zu einem vollstationären Angebot Rund-um-die-Uhr zur Verfügung stehen.

Rechtliche Rahmenbedingungen und vertragliche Grundlagen

Leistungen der vollstationären Unterbringung (auch bei temporären Unterbringungen) unterliegen, sofern sie sich an Minderjährige richten, gemäß § 45 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) der Betriebserlaubnispflicht und werden grundsätzlich entgeltfinanziert. Sowohl im Bereich der Jugendhilfe als auch in der Eingliederungshilfe erfolgt die Berechnung von Entgelten auf der Grundlage der entsprechenden Rahmenverträge und Rahmenleistungsbeschreibungen (Berliner Rahmenvertrag für Hilfen in Einrichtungen und durch Dienste der Kinder- und Jugendhilfe (BRVJug) und Berliner Rahmenvertrag Eingliederungshilfe (BRV EGH)). Kostenträger dieser Leistungen sind die bezirklichen Jugendämter/Teilhabefachdienste Jugend für Minderjährige. Hinzu kommen medizinische, pflegerische und/oder therapeutische Leistungen der Sozialgesetzbücher – Fünftes bzw. Elftes Buch (SGB V bzw. SGB XI), die von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) in Kooperation mit den Krankenkassen bzw. Ersatzkassen verantwortet werden. Kostenträger dieser Leistungen sind die Krankenkassen bzw. Ersatzkassen selbst.

Das Angebot des „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ wird in keinem Sozialgesetzbuch explizit aufgeführt. Die unterschiedlichen Bedarfslagen der Zielgruppe ziehen zwar verschiedene Ansprüche aus unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern nach sich – ein konkreter Leistungsanspruch ergibt sich aus den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen aber nicht.

Geschätzter Finanzbedarf für ein Angebot „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ in Berlin

In Berlin lebten zum Stichtag 31.12.2021 ca. 10.158 pflegebedürftige junge Menschen im Alter von 0 bis 27 Jahren mit einem Pflegegrad von 1 – 5.

(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Stichtag 31.12.2021)

Der Bedarf an Plätzen für Kurzzeitwohnen lässt sich auf der Grundlage vorliegender Daten nicht valide quantifizieren. Aufgrund fehlender Angebote sind auch keine Erfahrungswerte vorhanden.

Die Vergütung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für Kinder und Jugendliche beträgt nach fachlicher Einschätzung durchschnittlich 400 € je Betreuungstag. Hiermit werden tagesstrukturierende, sozial- bzw. heilpädagogisch-therapeutische Angebote vergütet.

Für die Deckung der Kosten des Bedarfs für erforderliche medizinisch-pflegerische Leistungen sowie notwendige zusätzliche Anschaffungs- bzw. Sachkosten im Angebot „Kurzzeitwohnen“ müssen nach fachlicher Einschätzung weitere 400 € pro Betreuungstag und Platz zum Ansatz gebracht werden, so dass von einem Gesamtbedarf von bis zu 800 € pro Platz und Betreuungstag ausgegangen werden muss. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 800.000 € könnten maximal 2 Plätze einmalig und ganzjährig für das Haushaltsjahr 2025 angeboten werden.

Zusammenfassend sind nach Prüfung der rechtlichen, vertraglichen und finanziellen Rahmenbedingungen bezogen auf das Konzept „Kurzzeitwohnen“ folgende Schlussfolgerungen zu ziehen:

1. Aus fachlicher Sicht befürwortet die SenBJF, im Land Berlin ein Angebot „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ zur Entlastung und Resilienzstärkung der pflegenden Angehörigen sowie zum Erhalt der Stabilität des Familiensystems aufzubauen.
2. Aus keinem Sozialgesetzbuch ergibt sich gegenwärtig eine rechtliche Grundlage zur Finanzierung der angestrebten Leistung und damit für das gewünschte Angebot.
3. Ein Projekt „Kurzzeitwohnen für versorgungsintensive junge Menschen“ ist wirtschaftlich und nachhaltig mit den nur für das Haushaltsjahr 2025 zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen einer Zuwendungsfinanzierung nicht durchführbar.

Die Leistung des Angebotes „Kurzzeitwohnen“ findet für Minderjährige bisher keine Entsprechung in den Sozialgesetzbüchern. Auch auf Bundesebene sind bisher keine langfristig finanzierten vergleichbaren Modelle vorhanden. Siehe dazu auch Bericht an den Hauptausschuss Rote Nummer 2049 A.

4. Welche Alternativen Entlastungsangebote sind für Angehörige vorgesehen?

Zu 4.: Gegenwärtig gibt es keine Entlastungsangebote für diese Zielgruppe auf institutioneller Ebene im Land Berlin.

Berlin, den 18. März 2025

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie